



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Februar 2013

Nummer 6

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 41 Anerkennung einer Stiftung S. 49
- 42 Gebietsänderung zwischen den Städten Geldern und Kevelaer S. 49
- 43 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S.50
- 44 Neufassung der Satzung des Schulverbandes „Realschule Xanten“, zukünftig Schulverband „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ S. 51

45 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule der Stadt Voerde durch die Gemeinde Hünxe S. 54

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 46 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde S. 56
- 47 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 57

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**41 Anerkennung einer Stiftung
(Gertrud Brand Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1628

Düsseldorf, den 30. Januar 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gertrud Brand Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.01.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 49

42 Gebietsänderung zwischen den Städten Geldern und Kevelaer

Bezirksregierung
31.01.01-Gebietsänder

Düsseldorf, den 6. Februar 2013

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012 verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

(1) Aus dem Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Kevelaer wird eine Fläche von insgesamt 769 m² ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der kreisangehörigen Stadt Geldern eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Kevelaer-Wetten, Flur 11
Flurstück-Nr. 80, 81 und 82

Gemarkung Kevelaer-Wetten, Flur 14
Flurstück-Nr. 294, 297, 300, 324 und 325

Gemarkung Kevelaer-Wetten, Flur 17
Flurstück-Nr. 336 und 359

2.

Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Geldern und Kevelaer vom 17.10.2012/25.10.2012 hiermit bestätigt.

3.

Diese Verfügung wird am 01. Juni 2013 wirksam.

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 49

43 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.06.02.02-MG-117/11

Düsseldorf, den 1. Februar 2013

Der

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

beabsichtigt die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens im Vorland der Niers zwischen dem Ortsteil Geneicken und dem Schloss Rheydt in Mönchengladbach. Hierbei sind unter anderem der Neubau einer Brücke über die Niers im Verlauf der Geneickener Straße, ein Wehr sowie Schmutzwassersammler westlich und östlich parallel der Niers geplant.

Die Lage der Gründungssohlen einiger Bauwerke unter der Grundwasser Oberfläche erfordert Wasserhaltungsmaßnahmen in der Bauphase.

Hierzu beabsichtigt der Niersverband, das Grundwasser im Bereich der Grundstücke in Mönchengladbach,

a) Gemarkung Rheydt, Flur 52, Flurstücke 114, 115, 116 und 157,

b) Gemarkung Rheydt, Flur 48, Flurstücke 227, 229 und 258, sowie

c) Gemarkung Giesenkirchen, Flur 5, Flurstücke 43 und 54,

mittels Vertikalfilter- und Vakuumbrunnen abzusenken.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend – je nach Bauabschnitt an wechselnden Stellen – in dem Abschnitt zwischen Brücke und geplantes Wehr in die Niers eingeleitet werden.

Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen insgesamt bis zu 1.009.000 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 16. September 2011 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 50

44 Neufassung der Satzung des Schulverbandes „Realschule Xanten“, zukünftig Schulverband „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“

Bezirksregierung
48.02.14.06.15

Düsseldorf, den 30. Januar 2013

Satzung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ vom 10.01.2013

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 514), sowie des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 475) sowie des § 6 Abs. 1 Buchstabe g) der Schulverbandssatzung des Schulverbandes „Realschule Xanten“ hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Realschule Xanten“ in ihrer Sitzung vom 10.01.2013 folgende Schulverbandssatzung für den Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck bilden einen Gesamtschulzweckverband.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“.
2. Er hat seinen Sitz in Xanten.

§ 3 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck mit Standorten in Xanten und Sonsbeck und der Realschule Xanten mit Standort Xanten bis zu deren Auslaufen. Er ist berechtigt, eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Im Übrigen bedient er sich zur Durch-

führung seiner Aufgaben und der Finanzbuchhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen seiner Gemeinden gegen Kostenerstattung. Die Verwaltung des Schulverbandes obliegt der Stadt Xanten. Der Verband mietet zur Erfüllung seiner Aufgaben Räumlichkeiten in Xanten und Sonsbeck.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsichterin oder der Schulverbandsvorsichtesther.

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern.
Die Stadt Xanten entsendet 8, die Gemeinde Sonsbeck 4 Mitglieder in die Schulverbandsversammlung.
2. Während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unverändert.
3. Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
4. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus der Mitte der Vertretungskörperschaften oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
5. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Schulverbandsversammlung zu wählen. War die oder der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die sie oder ihn zur Wahl vorgeschlagen hat, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

6. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Schulverbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
7. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Wahl der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
 - b) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW,
 - c) Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie von Vertreterinnen und Vertretern mit beratender Funktion für die Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Änderung der Satzung des Schulverbandes,
 - h) den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Schulverbandes,
 - j) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses im Sinne des § 101 Abs. 1 GO NRW, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten sein soll.
2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist. Wird die Schulverbandsversammlung zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplanes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Wenn dieses in einer Sitzung nicht erzielt werden kann, gilt der Beschluss als gefasst, wenn die Räte der Verbandsmitglieder jeder mehrheitlich entsprechend abstimmen.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
5. Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr zusammen. Die oder der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie oder er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher fest.

2. Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der oder dem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Für den Fall der Verhinderung wird eine gleich hohe Anzahl stellvertretender Mitglieder benannt. Jedes Verbandsmitglied soll in dem Rechnungsprüfungsausschuss vertreten sein.

§ 10

Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher wird für die Dauer des Hauptamtes von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der zum Schulverband gehörenden beiden Gemeinden gewählt. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte, die/der nicht zur Schulverbandsvorsteherin oder zum Schulverbandsvorsteher gewählt wurde, wird automatisch zu deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Schulverbandsversammlung kann auf Vorschlag der/des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin /des Hauptverwaltungsbeamten auch einen mit Schulverwaltungsangelegenheiten beauftragten leitenden Beschäftigten eines Verbandsmitgliedes zur Verbandsvorsteherin bzw. zum Verbandsvorsteher oder zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin bzw. zum stellvertretenden Verbandsvorsteher wählen. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Sie oder er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung

der tariflich Beschäftigten im Rahmen des von der Schulverbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes.

4. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.
5. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Schulverbandsvorsteherin oder vom Schulverbandsvorsteher oder aber der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter üben die Tätigkeit für den Schulverband im Rahmen ihres Hauptamts ehrenamtlich aus; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und sie der Schulverbandsversammlung vorzulegen.
2. Der Schulverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Xanten und Sonsbeck verteilt. Bezüglich des Anteils, der auf Schülerinnen und Schüler entfällt, die ihren Wohnsitz in anderen Kommunen haben, erfolgt die Aufteilung ebenfalls im Verhältnis der Schülerzahlen aus Xanten und Sonsbeck.
3. Für die Verteilung der Aufwendungen nach Abs. 2 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die nach der amtlichen Schulstatistik des letzten Jahres die Schulen besucht haben. Im ersten Jahr erfolgt die Verteilung der Aufwendungen im Verhältnis der Schülerzahlen der Realschule nach der amtlichen Schulstatistik des letzten Jahres.
4. Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern in 4 gleichen Raten zur Mitte des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen.
5. Soweit die Haushaltssatzung noch nicht be-

kannt gemacht worden ist, gelten die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NW.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des „Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Xanten vollzogen.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Verbandsmitglieder können zum Ende eines Rechnungsjahres aus dem Schulverband ausscheiden. Das Ausscheiden ist dem Schulverband schriftlich mindestens 1 Jahr vorher anzuzeigen. Das Austrittsrecht steht jedem Verbandmitglied in gleicher Weise zu.
2. Bleibt nur ein Mitglied zurück, dann ist der Schulverband aufzulösen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
3. Aus dem Schulverband ausscheidende Verbandsmitglieder sind verpflichtet, für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Schulverband die Gesamtschule besuchen, Beiträge in Höhe der von den Verbandsmitgliedern gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung zu zahlenden Verbandsumlagen für neun Jahre nach Kündigung zu entrichten.
4. Aus dem Schulverband ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung beider Mitglieder.

§ 14

Auseinandersetzung

1. Die Vereinbarung im Sinne des § 13 Absatz 4 ist innerhalb von 6 Monaten nach der Auflösung des Schulverbandes zu treffen.
2. Die hauptamtlich tätigen Dienstkräfte werden von der Stadt Xanten übernommen.

§ 15

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz für das Land Nord-

rhein-Westfalen und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.11.2006 außer Kraft.

Xanten, den 15. Januar 2013

Strunk

Schulverbandsvorsteher

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 51

45 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule der Stadt Voerde durch die Gemeinde Hünxe

Bezirksregierung
48.02.14.06.15

Düsseldorf, den 1. Februar 2013

Mit Schreiben vom 27.12.2012 hat die Gemeinde Hünxe die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule der Stadt Voerde durch die Gemeinde Hünxe vom 19./20. Dezember 2012 dem Landrat für den Kreis Wesel zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Wesel hat mir den Antrag mit Schreiben vom 14.01.2013 zugeleitet und sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule der Stadt Voerde durch die Gemeinde Hünxe von Dezember 2012.

Im Auftrag
Wenzel

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der
Stadt Voerde
und
der Gemeinde Hünxe
über die Übernahme der Schulträgerschaft
für die Schülerinnen und Schüler der Gesamt-
schule
der Stadt Voerde**

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert am 21. April 2009 (GV.NRW S. 224) in Verbindung mit § 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW S. 298), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Gesamtschule Voerde hat zum Schuljahr 2010/11 die vorgeschriebenen Anmeldezahlen von 112 Schüler/innen im Eingangsbereich nicht mehr erreicht.

Unter Berücksichtigung der Prognoseberechnungen zur Schülerzahlentwicklung bis zum Jahr 2020 und nach intensiver Abwägung der schulrechtlichen und schulorganisatorischen Handlungsoptionen zum Erhalt der Gesamtschule musste in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung die Gesamtschule Voerde ab dem Schuljahr 2011/12 sukzessive aufgelöst werden. In diesem Kontext bestand schulpolitischer Konsens, möglichst alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/16 an der Gesamtschule in Voerde zu beschulen.

Um diesem Anspruch Rechnung zu tragen, wird zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes und zur Vermeidung eines frühzeitigen Auflösungszeitpunktes auf Empfehlung der zuständigen Schulaufsicht der Bezirksregierung die Gesamtschule Voerde ab dem Schuljahr 2013/14 in organi-

satorischer Anbindung und unter Leitung der Gesamtschule Hünxe in Voerde weitergeführt.

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Hünxe übernimmt für die verbleibenden Schülerinnen und Schüler, die bislang die Gesamtschule Voerde besuchten, die Schulträgerschaft. Diese Schülerinnen und Schüler werden weiterhin im Schulgebäude Allee 1, 46562 Voerde, beschult, welches ab 01.08.2013 als Dependence der Gesamtschule Hünxe geführt wird.

§ 2 Schulgebäude

Die Stadt Voerde überlässt der Gemeinde Hünxe die für den Betrieb der Schule erforderlichen räumlichen Ressourcen der Gesamtschule unter Berücksichtigung der sich verändernden Schülerzahlen und übernimmt die hierfür erforderlichen Sachkosten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes.

§ 3 Inventar

Zur unentgeltlichen Nutzung wird zudem die vorhandene Sachausstattung überlassen. Ergänzungen und Unterhaltung der Sachausstattung übernimmt die Stadt Voerde. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit erforderlich, beschafft. Die vorhandene Sachausstattung und die Ergänzungen bleiben im Eigentum der Stadt Voerde.

§ 4 Personal

Die Stadt Voerde stellt das notwendige Personal (u. a. Schulsekretärin, Hausmeister) für den Teilstandort, Allee 1, in Voerde.

§ 5 Kosten des laufenden Schulbetriebes

Die Kosten des laufenden Schulbetriebes (z. B. Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Versicherungen), die Kosten für den Unterrichtsbedarf (z. B. Lehr- und Unterrichtsmittel), die Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit gemäß § 96 SchulG und die Schülerbeförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung übernimmt die Stadt Voerde.

§ 6 Kostenerstattung

Durch die Übernahme des Schulbetriebes der Gesamtschule Voerde ergeben sich für die Gemeinde Hünxe höhere Schülerzahlen. Die sich hieraus ergebenden erhöhten Landeszuweisungen und die erhöhte Schulpauschale wird unter Anrechnung der Kreisumlage auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Berechnungsschemas an die Stadt Voerde erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils anteilig entsprechend den Abschlags- und Schluss-

zahlungen der Landeszuweisung und der Schulpauschale 14 Tage nach Eingang der Zahlungen bei der Gemeinde Hünxe.

§ 7 Anschlussbeschulung

Die Schülerinnen und Schüler des Standortes Voerde, die nach Abschluss der Klasse 10 die Qualifikation für den Besuch der Sekundarstufe II erfüllen, haben das Recht, die Sek. II am Hauptstandort Hünxe zu besuchen. Da sie ebenfalls Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Hünxe sind, sind sie auch gleich zu behandeln.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016 (letzter Schultag 08.07.2016).

§ 9 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll automatisch eine solche Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten, falls sie den regelungsbedürftigen Punkt oder Lücke bedacht hätten. Dies berührt die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung nicht.

Voerde, 19.12.2012	Voerde, 19.12.2012 In Vertretung
Spitzer Bürgermeister	Kaspar Beigeordnete

Hünxe, 20.12.2012	Hünxe, 20.12.2012 In Vertretung
Hansen Bürgermeister	Stratenwerth Allg. Vertreter

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 54

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

46 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2013 bis zum 31.10.2013 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2013 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährli-

chen Strecke für das Jagdjahr 2012/2013 zum 15. April 2013 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2013.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2013 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 31. Januar 2013

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- Obere Jagdbehörde -
Wiebe

47 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 223 538 871)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3223538871 (alt: 13538871) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.05.2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. Februar 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 57

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
